

21

§ 8.

Bei Auflösung der Stiftung fällt ihr Vermögen an den SD - RFH oder seinen Rechtsnachfolger, die sie wiederum für die Angehörigen des Sicherheitsdienstes der W bzw. deren Angehörige verwenden werden.

Als Chef der Sicherheitspolizei und des SD - RFH bestelle ich zum ersten Vorstand der Stiftung:

- W-Brigadeführer Dr. B e s t
- W-Brigadeführer A l b e r t
- W-Oberführer Dr. M e h l h o r n
- W-Sturmbannführer S c h e l l e n b e r g
d. Schutzpol.
Hauptmann/P o m m e

Berlin, den 30.7.1939.

gez. Reinhard Heydrich
W-Gruppenführer.

Genehmigung
(Gebührenfrei)
VI c 8385/39
7105 Berlin.

Die Stiftung "Nordhav" mit dem Sitz in Berlin wird auf der Grundlage der vorstehenden Stiftungs-urkunde und Satzung gemäß § 80 BGB und Art. 4 der Verordnung zur Ausführung des BGB vom 16. November 1899 (GS.S. 562) mit der Maßgabe genehmigt, daß § 8 der Satzung folgenden Zusatz erhält:

"Beschlüsse des Vorstandes, die Satzungsänderungen oder die Auflösung der Stiftung zum Gegenstand haben, bedürfen der staatlichen Genehmigung nach Maßgabe der Gesetze."

Berlin, den 3. August 1939.

Das Preußische Staatsministerium
Der Reichs- und Preußische Minister des
In Vertretung
(Stempel!) gez. Stuckart



Für die Richtigkeit:
Der Chef der Sicherheitspolizei und des SD

abgezeichnete.